

# Katholische Kirchengemeinde St. Bartholomäus Dietershausen



Kath. Kirchengem. St. Bartholomäus · Kirchring 3 · 36093 Künzell

Herrn/Frau  
XXX

**Katholisches Pfarramt  
St. Bartholomäus Dietershausen**  
Kirchring 3  
36093 Künzell  
**Tel:** 06656 1756  
**Fax:** 06656 503956

**Bankverbindung**  
VR Genoba Fulda  
**IBAN:** DE42 5306 0180 0006 7103 44  
**BIC:** GENODE51FUL

**Künzell, 07.10.2018**

## Ortskirchensteuerbescheid 2018

Sehr geehrtes Mitglied der Kirchengemeinde,

mit diesem Schreiben erhalten Sie den Ortskirchensteuerbescheid 2018.

Die Ortskirchensteuer ist im staatlichen Recht als Teil der Kirchensteuer verankert. Sie wird jedoch nicht vom Staat festgelegt und über die Finanzämter erhoben, sondern durch die Kirchengemeinde selbst. Somit ist die Ortskirchensteuer keine freiwillige Spende, sondern eine reguläre Steuer.

Leider ist die Schlüsselzuweisung des Bistums für einen soliden Haushaltsplan nicht ausreichend. Zusammen mit der Ortskirchensteuer hingegen können wir unseren wichtigen Aufgaben und Verpflichtungen in unserer Gemeinde nachkommen. Dazu gehören der Erhalt unserer Kirche, Wartungsverträge, Versicherungen, Beheizung der Kirche und vieles anderes mehr, wie etwa Jugendarbeit.

Unsere Kirchengemeinde ist auf die Ortskirchensteuer angewiesen. Deshalb bitten wir Sie: Zahlen Sie Ihre Ortskirchensteuer. Sie kommt uns allen zugute.

Überweisen Sie Ihre Kirchensteuer bitte bis zum **15. Dez. 2018** auf unser angegebenes Konto. Auf der Überweisung bitte **„Kirchensteuer 2018“, Ihr Name und die Ordnungsnummer** (siehe Anschriftenfeld) eingetragen. Falls Sie für Familienangehörige die Beträge gesammelt auf einer Überweisung tätigen wollen, geben Sie bitte unbedingt die entsprechenden Nummern mit an, damit wir die Eingänge den Zahlungspflichtigen richtig zuordnen können. So vermeiden wir ungerechtfertigte Mahnungen.

**Wie errechnen Sie Ihren Steuerbetrag?**

Siehe umseitig →→→→→

Sie überschlagen, wie hoch Ihr Jahreseinkommen/Rente ist und schauen dann in der Spalte unten nach, wie viel Sie an Ortskirchensteuer bezahlen sollen. Natürlich darf auch jeder mehr geben. Das Geld bleibt zu 100 % in unserer Kirchengemeinde und wird im Haushaltsplan offengelegt.

Erwerbslose, Sozialhilfeempfänger, Wehrdienstleistende, Bundesfreiwilligendienstler, Schüler und Studenten sind von der Ortskirchensteuer befreit. **Wir bitten dann jedoch um eine kurze Mitteilung, um unnötige Mahnungen zu vermeiden. (bitte schriftlich im Pfarrbüro oder an Email.: [sankt-bartholomaeus-dietershausen@pfarrei.bistum-fulda.de](mailto:sankt-bartholomaeus-dietershausen@pfarrei.bistum-fulda.de)).**

#### Staffelliste:

Jahreseinkommen bzw. Rente	Ortskirchensteuerbetrag
<b>bis 10.000,00 Euro</b>	<b>5,00 Euro</b>
<b>bis 20.000,00 Euro</b>	<b>10,00 Euro</b>
<b>bis 30.000,00 Euro</b>	<b>20,00 Euro</b>
<b>über 30.000,00 Euro</b>	<b>30,00 Euro</b>

Um Ihnen die Überweisung abzunehmen und den Weg zur Bank zu ersparen, geben wir Ihnen die Möglichkeit Ihre Steuer von Ihrem Bankkonto einzuziehen. Dazu müssen Sie uns bitte beiliegendes SEPA-Lastschriftmandat ausfüllen und im Pfarrbüro abgeben.

Sie haben die Möglichkeit den Steuerbetrag auf 3 oder 5 Jahre festzuschreiben, danach werden wir zu einer erneuten Einstufung auf Sie zukommen.

Der Verwaltungsrat  
Im Auftrag



Kerstin Kretsch – Rendantin

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diese Ortskirchensteuerfestsetzung Widerspruch bei der Kirchengemeinde einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Bischöfliche Behörde, sofern die Kirchengemeinde dem Widerspruch nicht abhilft. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Heranziehungsbescheides schriftlich, oder zur Niederschrift bei der Kirchengemeinde zu erheben (§70 Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit §13 Kirchensteuerordnung).

Bei Zustellung durch eingeschriebenen Brief (§4 Verwaltungszustellungsgesetz) oder bei Zusendung durch einfachen Brief (§17 Verwaltungszustellungsgesetz) gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid nicht, oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Der Widerspruch hat für die Zahlungspflicht keine aufschiebende Wirkung (§80 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung).